Stadt Gladbeck

Gladbeck, 21.08.2026

Vorlage Nr. 26/0401

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG		Vorberatung/Empfehlung	31.08.2026	
Rat		Entscheidung	24.09.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Jahresabschluss 2025 ZBG

Begründung:

I. Jahresabschluss; Lagebericht

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss aufzustellen und über die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt anschließend durch den Rat der Stadt. Den Lagebericht nimmt der Rat zur Kenntnis.

Der **Jahresabschluss 2025**, bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung und
- Anhang mit
  - Entwicklung des Anlagevermögens und
  - Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen

und der **Lagebericht** sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin: Datum: _____	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Stadtkämmerin/ Beigeordnete: Datum: _____	Beigeordnete: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

II. Ergebnis

Der handelsrechtliche **Jahresfehlbetrag** nach Steuern beträgt **280.203,16 €**.
Das Gesamtergebnis wird dabei maßgeblich von dem negativen Ergebnis im Fachbereich Grünflächenunterhaltung geprägt. Der gravierende Fehlbetrag in dieser Sparte zehrt die positiven Ergebnisse der Fachbereiche Straßenreinigung, Abfallbeseitigung, Abfallverwertung sowie des Bestattungswesens auf. Der Fehlbetrag in der Sparte Fuhrpark und Dienstleistungen verstärkt diesen Effekt, so dass sich insgesamt ein negatives Jahresergebnis eingestellt hat. Das Ergebnis verdeutlicht die Notwendigkeit einer strukturellen Neuausrichtung der Leistungsbeziehungen in der Grünflächenunterhaltung wie sie durch die abgeschlossene Organisationsuntersuchung empfohlen und in der gemeinsamen Sitzung des HFDA und des Betriebsausschusses am 12.05.2025 empfohlen wurde. An dieser Stelle wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Ertragslage im beigefügten Lagebericht verwiesen.

Betriebszweig	**Ergebnis 2025**	**Plan 2025**	**Ergebnis 2024**
Straßenreinigung	**124.493,49 €**	184.650,00 €	55.769,61 €
Abfallbeseitigung	**74.759,93 €**	114.542,00 €	71.794,82 €
Abfallverw. / Sonderleistg.	**95.020,10 €**	24.889,00 €	118.574,19 €
Fuhrpark / Dienstleistg.	**- 60.301,40 €**	40.976,00 €	81.582,73 €
Bestattungswesen	**161.884,77 €**	137.669,00 €	98.020,07 €
Grünflächenunterhaltung	**- 676.060,05 €**	- 335.101,00 €	- 860.935,68 €
ZBG gesamt	**- 280.203,16 €**	**167.625,00 €**	- 435.194,26 €

Das handelsrechtliche Ergebnis berücksichtigt die in den kostenrechnenden („von den Nutzenden zu finanzierenden") Einrichtungen angefallenen Gebührenüberschüsse wie folgt:
Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung" wurde ein Gebührenüberschuss in Höhe von 324.101,00 € festgestellt und dem Gebührenausgleichsposten „Abfallentsorgung" zugeführt. Die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen" weist einen Gebührenüberschuss in Höhe von 193.163,10 € aus. Der Überschuss wurde in den Gebührenausgleichsposten „Bestattungswesen" eingestellt.
In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Summe der Überschüsse als Verbindlichkeit für Gebührenausgleich bilanziert; die Umsatzerlöse sind entsprechend reduziert.

III. Prüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 103 GO NRW i. V. mit § 114 GO NRW örtlich zu prüfen.

Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 01.12.2025 wurde die Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, mit der Prüfung beauftragt. Die Prüfungsgesellschaft führte ihre Arbeiten vor Ort in Gladbeck sowie in ihren Büroräumen in Krefeld hauptsächlich von Ende März bis zum Da-

tum des Bestätigungsvermerks durch. Der **Prüfbericht** inklusive Bestätigungsvermerk ist als **Anlage 3** beigefügt.

Ein Vertreter der Heilmaier & Partner GmbH wird über die Ergebnisse der Prüfung in der Sitzung des Betriebsausschusses am 31.08.2026 berichten.

IV. Behandlung des Jahresverlustes

Handelsrechtliche Behandlung:

§ 10 Abs. 6 EigVO NRW lautet:

„Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.“

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Jahresverlust 2025 in Höhe von 280.203,16 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Steuerliche Behandlung:

Das Jahresergebnis des ZBG weist für das Wirtschaftsjahr 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von - 280.203,16 EUR aus. Davon entfällt ein Gewinn (Überschuss) auf den Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 95.020,10 EUR. Der auf den BgA entfallende Überschuss soll steuerlich wie folgt verwendet werden:

Einstellung in die Rücklage des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ **95.020,10 €**

Der Überschuss wird steuerlich den Rücklagen des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ zugeführt und soll somit dem BgA durch „Stehenlassen“ als Eigenkapital zur Verfügung stehen.

Dringlichkeit:

Die dargestellte Ergebnisverwendung erfordert eine diesbezügliche Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums -Rat der Stadt- so rechtzeitig, dass die noch zu fertigende Steuererklärung der Finanzverwaltung spätestens am 31.08. d. J. vorliegt.
Die nächste Sitzung des Rates ist am 24.09.2026 und damit nach dem Stichtag. Würde über die Ergebnisverwendung erst nach dem 31.08. entschieden, wäre der volle BgA-Überschuss zu versteuern:

Kapitalertragssteuer (15% des BgA-Überschusses von 95.020,10 €) =	- 14.253,02 €
Solidaritätszuschlag (5,5% auf die Kapitalertragssteuer) =	- 783,92 €
Gesamt	- 15.036,93 €

Zur Vermeidung dieses erheblichen wirtschaftlichen Nachteils duldet die Entscheidung über die Ergebnisverwendung keinen Aufschub.
Nach § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des HFDA nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin und im Falle ihrer Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung).

Die nächste Sitzung des HFDA findet am 21.09.2026 ebenfalls erst nach der Frist für die Steuererklärung statt, so dass wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 08.06.2026 durch die Betriebsleitung angekündigt im Wege der Dringlichkeit zu entscheiden ist.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erging daher über die Verwendung des Jahresfehlbetrages des ZBG aus dem Jahr 2025 in Höhe von 280.203,16 € (davon Überschuss aus Betrieb gewerblicher Art -BgA-: 95.020,10 €) folgende von Bürgermeisterin Weist und Ratsherrn Drosdzol am 19.08.2026 getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

a) Der handelsrechtliche Jahresverlust in Höhe von 280.203,16 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Der auf den BgA entfallende Überschuss in Höhe von 95.020,10 € wird steuerlich in die Rücklage des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ eingestellt.

Gem. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW ist die per Dringlichkeit getroffene Entscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Entscheidung wird dem Rat der Stadt Gladbeck daher in seiner Sitzung am 24.09.2026 zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☐

folgende ☒
Siehe oben, IV..

Ergebnisrechnung

Ertrag	**€**
einmalig	
jährlich	

Aufwand	**€**
einmalig	
jährlich	
darin enthalten:	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	**€**
einmalig	
jährlich	
darin enthalten:	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	**€**
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

☒ **keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck stellt gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW den Jahresabschluss 2025 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen) fest und nimmt den Lagebericht 2025 zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin

Bettina Weist

_____

- Bettina Weist -

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: